Bundesnetzagentur

NETZAUSBAU

Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel — Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster — Bergrheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte B1 (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel (NI) — Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover (NI))

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur 2. Änderung des Plans und der Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) a. F.

Der Vorhabenträger Tennet TSO GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 3 (Brunsbüttel — Großgartach) und 4 (Wilster — Bergrheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), jeweiliger Abschnitt B1 (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel (NI) — Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover (NI)) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Gemäß § 21 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird für die beiden Vorhaben 3 und 4 BBPlG, Abschnitte B1 ab der Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. auf Grundlage des § 26 Satz 2 Nr. 1 NABEG ein einheitliches Verfahren durchgeführt und eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung getroffen.

Der Vorhabenträger hat gemäß § 43m Abs. 3 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für die Vorhaben 3 und 4 BBPlG, Abschnitte B1 (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel (NI) — Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover (NI)) verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsrahmens Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 23.10.2023 bis einschließlich 22.11.2023. Die Bundesnetzagentur hat die Träger öffentlicher Belange, die von dem Vorhaben berührt sind, aufgefordert, bis zum 22. Dezember 2023 zum eingereichten Plan Stellung zu nehmen. Darüber hinaus konnten anerkannte Umweltvereinigungen sowie Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom 23. Oktober bis zum 22. Dezember 2023 Einwendungen gegen den Plan erheben. Ein Erörterungstermins gemäß § 22 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 1 NABEG i. V. m. 73 Abs. 6 VwVfG fand am 10. September 2024 in Bad Fallingbostel statt.

Planänderungen

Mit Schreiben vom 08.05.2025 hat der Vorhabenträger die zweite Änderung des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen beantragt. Die in dem Plan und den Unterlagen kenntlich gemachten Änderungen lagen der Bundesnetzagentur am 20. Juni 2025 abschließend vor. Folgende in dem Plan und den Unterlagen kenntlich gemachten Änderungen hat der Vorhabenträger beantragt:

1. Schutzrohrverlegung V4/V3 (optional)
Im Zuge der Ausführungsplanung im Planfeststellungsabschnitt (PFA) B1 wurde die anstehende Bauausführung samt Lieferketten mit den für den Vorhabenträger zuständigen Auftragnehmern weiter konkretisiert. Zur Wahrung der rechtzeitigen Inbetriebnahme von SuedLink wurde entschieden, dass zur Optimierung der Logistik und zur Erhöhung der Flexibilität im Bauablauf im Bereich des Vorhabens 4 (V4) sowie optional auch im Vorhaben 3 (V3) des PFA B2 durchgehend Kabelschutzrohre eingebaut werden können.

2. Kabelanordnung geschlossene Bauweise
Bei der geschlossenen Bauweise hat eine erneute Überprüfung der Wärmeleitfähigkeit des Bodens durch den Vorhabenträger ergeben, dass es im Fall der HDD H-B1-12-009 erforderlich ist, von der üblichen Anordnung der Kabel (LWL-Kabel außen, HGÜ-Kabel mittig, s. a. Prinzipzeichnungen im Teil C02) abzuweichen, um die vorgesehenen Schutzstreifenbreiten weiterhin einzuhalten zu können.

3. Anpassungen an Zuwegungen
Im Zuge der fortschreitenden, konkretisierenden Planungen hat der Vorhabenträger in bestimmten Fällen temporärer Flächeninanspruchnahme einen Anpassungsbedarf identifiziert. Die Änderungen an den Zuwegungen werden u.a. zur Vermeidung von Baumfällungen und zum Schutz landwirtschaftlicher Belange erforderlich.

4. Flächeninanspruchnahme aufgrund einer zusätzlichen Schlauchleitung
Für eine BE-Fläche der Start- bzw. Zielbaugruben zwischen der HDD H-B1-13-008 und H-B1-13-009 ist eine Bauwasserhaltung erforderlich, wofür eine zusätzliche Schlauchleitung über eine weitere Fläche zum nächsten Einleitpunkt geführt werden muss.

5. Anpassung von Maßnahmenblättern aus dem Teil l Landschaftspflegerischer Begleitplan
Aufgrund der Erfahrungen aus anderen Planfeststellungsabschnitten sowie technischer Anpassungen hat der Vorhabenträger im PFA B1 Änderungen an verschiedenen Maßnahmenblättern vorgenommen.

6. Tausch von Start- und Zielgruben an HDDs
Im Rahmen der Ausführungsplanung wurden die HDDs inkl. Gradiente und Start- und Zielbaugruben durch den Vorhabenträger vertiefend ausgeplant. Dabei wurden baubetriebliche Erfordernisse berücksichtigt, wie den Transport von Bohrgeräten und die Belange der Bustelleneinrichtung. Dadurch kommt es bei 20 HDDs zum Tausch von Start- und Zielgruben.

7. Aufhebung der Schutzgebiets-Verordnung Aller-Leinetal
Die Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ wurde durch das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen für unwirksam erklärt, was nachrichtlich in die Unterlagen (Teile A03, F, G, H und I) mit aufgenommen wurde. Für den Vorhabenträger ergibt sich daraus keine veränderte Bewertung von Eingriffen und Maßnahmen.

Die Änderung Nr. 1 (Schutzrohrverlegung V4/V3 (optional)) bezieht sich räumlich auf den gesamten Abschnitt B1. Die übrigen o. g. Änderungen wirken sich räumlich in den Gemarkungen Brockel, Frankenfeld, Suderbruch, Nienhagen, Bartelsdorf, Westervesede, Jeddingen, Wittorf, Idsingen, Sieverdingen, Stellichte, Vethem, Bothel, Böhme, Altenwahlingen und Scheeßel aus.

Die geänderten Unterlagen werden in der Zeit vom 17.07.2025 bis einschließlich 18.08.2025 im Internet veröffentlicht. Diese Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 17.07.2025 im Internet unter netzausbau.de/vorhaben3-b1 bzw. netzausbau.de/vorhaben4-b1.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in diese Unterlagen nehmen zu können. Während des Zeitraums der Veröffentlichung besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an v3v4b1@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Einwendungen

Aufgrund der Änderung des ausgelegten Plans können der Aufgabenbereich von Behörden oder von Vereinigungen oder die Belange von Dritten erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Deshalb wird den von der Planänderung betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritten gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen können nur hinsichtlich der 2. Planänderung eingereicht werden.

Die Einwendungen sind bis zum 01.09.2025 über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- *per E-Mail an v3v4b1@bnetza.de*
- *schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3 und 4, Abschnitt B1).*

Einwendungen müssen Namen und vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Ihre Einwendung wird in Kopie an den Vorhabenträger weitergeleitet. Einwendungen können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung geheimhaltungsbedürftige Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Einwendungen aus. Individuelle Antwortschreiben erfolgen nicht. Die Bundesnetzagentur entscheidet im Regelfall auf Basis des durchgeführten Anhörungsverfahrens. Sofern nach Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen zu der 2. Planänderung die Durchführung eines Erörterungstermins nunmehr als erforderlich angesehen wird, werden diejenigen Stellen und Personen, die teilnahmeberechtigt sind, über den Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident